

38. Buchführung über Wein, der außerhalb der Handelsniederlassung des Weinhändlers lagert. Zum Wesen der Pflicht, die Bücher auf Verlangen jederzeit bei der Bestätigung zur Prüfung vorzulegen. Setzt die Bestrafung unbedingt voraus, daß der Beamte die Vorlegung ausdrücklich verlangt hat? Pflicht des Gerichts, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung selbständig zu prüfen.

Weingesez vom 7. April 1909 (RWB. S. 393) — WeinG. —
 §§ 19, 21, 22, 23, 28 Nr. 4.
 RWD. vom 9. Juli 1909 zur Ausf. des WeinG. (RWB. S. 549).

V. Straffenat. Ur. v. 13. November 1917 g. J. V 250/17.

I. Landgericht Trier.

Gründe:

„Der Angeklagte, ein Weinkommissionär und Kaufmann in Traben-Trarbach, hat im Herbst 1915 von einem Winzer in Graach Most gekauft. Er hat den Most nicht in seinen eigenen Keller gebracht, sondern im Keller des Winzers zu Graach lagern und behandeln lassen. Ein Weinbuch hat er darüber weder geführt noch zur Einsicht des Kontrolleurs hinterlegt. Der Kontrolleur hat demzufolge bei seiner Kellerprüfung ein solches Buch nicht vorgefunden. Das Landgericht hat den Angeklagten von der Beschuldigung,

in den Jahren 1915 und 1916 seine Geschäftsbücher nicht entsprechend den Bestimmungen des Weingesezes und der Bundesratsverordnung vom 9. Juli 1909 geführt und dadurch gegen die §§ 19, 28 Nr. 4 WeinG. verstoßen zu haben,

in der Erwägung freigesprochen, daß er nach seiner unwiderlegten Behauptung über den Wein in Traben-Trarbach ordnungsmäßig Buch geführt habe, für die Nichtvorlegung des Buches im Keller zu Graach aber nicht verantwortlich gemacht werden könne, weil der Kontrolleur die Vorlegung nicht verlangt habe.

Die Revision der Staatsanwaltschaft kann nicht ohne Erfolg bleiben.

Wie die Entscheidungsgründe zeigen, geht das Landgericht, zum mindesten möglicherweise, von der Auffassung aus, es genüge immer, wenn der Weinhändler die vorgeschriebenen Bücher an seinem Hauptgeschäftssitz führe und bereit halte, selbst wenn der Wein nicht dort oder in der Nähe, sondern in fern gelegenen Lagerräumen sich befinde. Das Landgericht geht nach den Entscheidungsgründen weiter von der Auffassung aus, daß der Weinkontrolleur bei der Kellerbesichtigung, wenn der Buchführungspflichtige für nicht alsbaldiges Vorlegen der Bücher verantwortlich gemacht werden solle, die Vorlegung an Ort und Stelle stets ausdrücklich verlangt haben müsse und daß ein solches Verlangen selbst dann erfordert werde, wenn die Bücher nicht zur Stelle, sondern an einem weit entfernten Orte seien. Beide Auffassungen können in diesem Umfang nicht gebilligt werden.

1. Nach § 21 WeinG. soll die Beobachtung der Vorschriften des Gesezes durch die zuständigen Behörden und besonders anzustellende Sachverständige überwacht werden. Die Überwachung hat sich also auf die Einhaltung aller wesentlichen Vorschriften des Ge-

gesetzes zu erstrecken und demzufolge insbesondere auch auf die Einhaltung der Vorschriften über die Buchführung. Zum Zwecke der Überwachung sollen nach § 22 die Beamten und Sachverständigen Besichtigungen vornehmen; sie können die Geschäfts- und Lagerräume betreten, die Bücher und geschäftlichen Aufzeichnungen einsehen und Proben der Weine fordern und entnehmen. Der Geschäftsinhaber oder sein Vertreter ist verpflichtet, die Räume zu bezeichnen, den Besichtigenden zu begleiten, ihm Auskunft über das Verfahren bei der Herstellung der Erzeugnisse, den Umfang des Betriebs, die zur Verwendung gelangenden Stoffe zu geben und die geschäftlichen Aufzeichnungen und Bücher vorzulegen (§ 23). Gerade die Einsicht der Bücher ist wichtiger Bestandteil der Besichtigung. Zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit des Betriebs ist die Feststellung unentbehrlich, daß der Befund mit dem Inhalt der Bücher übereinstimmt. Ohne Prüfung der Bücher bei der Besichtigung würde die Überwachung vielfach gar nicht durchführbar sein, würde insbesondere eine Sicherheit über Art und Menge der verwendeten Stoffe nicht gewonnen werden können. Wenn daher das Gesetz vorschreibt, daß die Bücher dem Besichtigenden vorzulegen sind, so hat dies den Sinn, daß die Vorlegung im Rahmen der Besichtigung zu deren Durchführung geschehen soll und daß sie gegebenenfalls bei jeder gesetzlich statthafter Besichtigung zu erfolgen hat, mag diese in den Geschäftsräumen stattfinden oder in den Herstellungs- oder den Lagerräumen. Es ist mithin nichts weiter als Wiedergabe des Gesetzesinhalts, wenn in der Bundesratsverordnung bei den Ausführungsbestimmungen zu § 19 WeinG. in Abs. 4 gesagt ist:

„Die Bücher und Belege sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den nach § 21 des Gesetzes zur Kontrolle berechtigten Beamten oder Sachverständigen vorzulegen. Sind die Geschäftsräume von den Kellereien oder sonstigen Lagerräumen getrennt, so sind die Bücher auf Verlangen auch in den zu kontrollierenden Räumen vorzulegen.“

Aus diesem Inhalt des Gesetzes ergibt sich ein notwendiger Schluß darauf, wo die Bücher geführt und bereit gehalten werden müssen. Die Buchführung ist so einzurichten und die Bücher sind so bereit zu halten, daß das für die Zwecke der Besichtigung Erforderliche an den Orten, an denen die Besichtigung stattfindet, jederzeit zur Stelle sein und während der Besichtigung für deren Zwecke eingesehen werden kann.¹ Nur wenn die Buchführung diesen An-

¹ Vgl. hierzu die Entsch. der Oberlandesgerichte zu Darmstadt und Dresden vom 11. Mai und 11. September 1911 in der Samml. der Entsch. der Gerichte auf Grund des WeinG., herausg. vom Kaiserl. Gesundheitsamt Heft 1 S. 82 und 87 und in GoldbArch. Bd. 59 S. 489.

forderungen entspricht, ist sie ordnungsmäßig. Damit ist keineswegs das Erfordernis aufgestellt, daß die Bücher sich stets in dem Raume befinden müßten, in dem die Besichtigung vorgenommen wird. Es reicht aus, wenn sie sich an einem Orte befinden, von dem sie alsbald herbeigeholt werden können. Nicht genügen aber würde es dem Gesetze, wenn die Bücher so weit entfernt wären, daß sie zu der Besichtigung in angemessener Zeit überhaupt nicht mehr beigebracht werden könnten, was bei der Notwendigkeit, sie sich erst von auswärts, aus einem weiter entfernten Orte, übersenden zu lassen, regelmäßig der Fall sein wird. Von diesem Gesichtspunkt aus hat das Landgericht im freisprechenden Urteil die Frage nicht geprüft.

2. Allerdings ist im § 23 WeinG. gesagt, daß bei der Besichtigung von Lagerräumen dem Besichtigenden die Bücher „auf Erfordern“ vorzulegen sind, und in den Ausführungsvorschr. zu § 19, daß die Bücher „auf Verlangen“ vorzulegen sind. Damit ist aber nur bestimmt, daß die Inhaber der zu besichtigenden Räume oder ihre Vertreter nicht gehalten seien, die Bücher bei jeder Besichtigung auch unaufgefordert vorzulegen. Denn die Besichtigung muß sich nicht in allen Fällen auf die Bücher erstrecken. Es ist vielmehr dem Besichtigenden überlassen, ob er die Prüfung der Bücher vornehmen will. Dagegen stellen die Vorschriften nicht das Erfordernis eines förmlichen Verlangens auf. Sie enthalten insbesondere nicht den Satz, daß der Besichtigende verpflichtet wäre, die Vorlegung der Bücher selbst dann ausdrücklich zu verlangen, wenn er schon festgestellt hat, daß sie nicht vorhanden sind und nicht beigebracht werden können, und sie enthalten auch nicht den Satz, daß, wenn ein solches Verlangen nicht ausdrücklich gestellt ist, der Buchführungspflichtige für das Fehlen der Bücher nicht verantwortlich gemacht werden könnte. Die strafrechtliche Haftbarkeit des Weinhändlers für Verstöße gegen die Pflicht, seine Bücher in dem unter 1 entwickelten Sinne zu führen, ist überhaupt nicht erst im Augenblick der Vornahme der Besichtigung, sondern schon im Augenblick des Vorhandenseins der Mängel der Buchführung begründet.

Hiernach war das Urteil aufzuheben.

Bei der anderweiten Verhandlung wird erneut auch zu prüfen sein, ob der Angeklagte im übrigen seine Bücher über den Wein, um den es sich handelt, in Traben-Trarbach ordnungsmäßig geführt hat. Die bisherige Feststellung, daß ihm seine Behauptung, die Bücher ordnungsmäßig geführt zu haben, nicht habe widerlegt werden können, ist geeignet, Zweifel darüber zu erregen, ob das Landgericht, wie geboten, die Rechtsfrage der Ordnungsmäßigkeit selbständig geprüft und nicht vielmehr die Prüfung dieser Frage unzulässigerweise dem Angeklagten überlassen hat.“